

Newsletter

Der August-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Sie säen nicht und ernten nicht und der Staat ernährt sie doch von Dr. Hugo Müller-Vogg

Aufmüpfige Aktionäre und gierige Vorstände Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Buchbesprechung: Das Märchen vom reichen Land Von Frank Schäffler MdB (FDP)

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

- 1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater
- 2. Dringender Handlungsbedarf in der Arbeitszeiterfassung! Kommt nun die Stechuhr 4.0?
- 3. Arbeit auf Abruf Worauf zu achten ist
- 4. Grenzen der Meinungsfreiheit im Beruf

DIENSTLEISTUNGEN:

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH

Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels
 Seite 15

Seite 12

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Sie säen nicht und ernten nicht und der Staat ernährt sie doch

Von Dr. Hugo Müller-Vogg

ie Idee des bedingungslosen Grundeinkommens geistert schon lange durch die politische Diskussion. In der Partei Die Linke wird sie von starken Kräften gefordert. Der Unternehmer Götz Werner verfolgt dieses Konzept seit mehr als zehn Jahren. Der Ökonom Thomas Straubhaar hat ein eigenes Modell vorgelegt. Kürzlich hat Robert Habeck von den Grünen der Diskussion neuen Schub gegeben.



Dr. Hugo Müller-Vogg war Mitherausgeber der FAZ, Bild-Kolumnist und ist heute gefragter Gesprächspartner der Nachrichten-Sender n-tv, N24 und Phoenix

Das Grundprinzip ist einfach: Jeder hat von Geburt an einen Anspruch darauf, dass der Staat, das heißt die Gemeinschaft der Steuerzahler, ihm Monat für Monat einen Betrag zur Verfügung stellt, der ausreicht, das "sozio-kulturelle" Minimum zu finanzieren. Das heißt: Das Grundeinkommen soll mehr abdecken als den Bedarf des täglichen Lebens; es soll allen Empfängern eine Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben erlauben – frei von Not. Dieses Grundeinkommen soll bedingungslos sein, also nicht von der individuellen Bedürftigkeit abhängen. Wer zusätzlich arbeitet, bei dem wird das Grundeinkommen ganz oder teilweise mit dem Arbeitseinkommen verrechnet. In den meisten Vorschlägen soll das BGE ungefähr 1000 Euro pro Person und Monat betragen.

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) befreit nach Ansicht seiner Propagandisten den Menschen vom Zwang zur Erwerbsarbeit. Er muss sich nicht mehr um die eigene Existenzsicherung kümmern. Niemand muss mehr einen Job annehmen, "nur" weil er ein auskömmliches Auskommen braucht. Arbeit ist nicht mehr Pflicht, sondern wird zur Kür. Die Verpflichtung, die Existenz eines jeden einzelnen zu sichern, geht auf den Staat über. Befürworter des bedingungslosen Grundeinkommens führen zudem ein volkswirtschaftliches Argument an. Da angesichts von fortschreitender Digitalisierung und Globalisierung den Deutschen die Arbeit auszugehen drohe, müsse der Staat einspringen – nicht als Arbeitgeber, sondern als Grundversorger.

Ein völlig neues Staatsverständnis

Der Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland gibt rund 30 Prozent seiner Wirtschaftsleistung für Soziales aus (2017: 966 Mrd. Euro). Aber er tut das nach mehr oder weniger klaren Kriterien. Der Staat unterstützt alte und kranke Menschen, aber auch solche, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht selbst für sich sorgen können. Zudem fördert der Staat auf vielfältige Weise Familien und Kinder. Im Wesentlichen gilt der Grundsatz: "Wer nichts (oder nicht viel hat), dem wird gegeben." So besehen zahlt der Staat an viele Menschen bereits ein Grundeinkommen aus, sei es in Form von Sozialhilfe, Hartz IV oder Grundsicherung im Alter. Aber es ist nicht bedingungslos, sondern hängt überwiegend von der Bedürftigkeit ab: Nur wer braucht, dem wird gegeben.

Bei Wegfall des Kriteriums Bedürftigkeit wird aus der staatlichen Existenzsicherung ein bedingungsloses Grundeinkommen. Die Rolle des Staates ändert sich fundamental. Aus dem Staat, der der Entstehung von Notlagen vorbeugt oder der in Notlagen hilft, wird der Garant eines lebenslangen Einkommens. Auch wer arbeiten könnte, aber partout nicht arbeiten will, hat einen Anspruch auf lebenslängliche Alimentierung: Staatsknete von der Wiege bis zur Bahre. Oder um es in der Sprache der Bibel auszudrücken: Sie säen nicht und ernten nicht und der Staat ernährt sie doch.

Ein scheinbar idealistisches Menschenbild

Das Konzept des lebenslänglich garantierten staatlichen Einkommens beruht auf einem idealistischen Menschenbild. Der vom Zwang zur Erwerbsarbeit befreite Mensch könne sich selbst verwirklichen und somit zum Wohl der Gesellschaft mehr beitragen als ein unzufriedener, zu fremdbestimmter Arbeit gezwungener Lohnarbeiter. Wer dank des BGE frei von Existenzängsten ist und folglich nicht arbeiten muss, hat theoretisch die Möglichkeit zur Erprobung unterschiedlicher Tätigkeiten, zur zeitlich unbegrenzten Aus- und Weiterbildung, hat die Chance, sein kreatives Potential auszuschöpfen, gewinnt mehr Zeit für gesellschaftlich wertvolle, aber unbezahlte Tätigkeiten in der Familie oder im Ehrenamt. Der Mensch ist in jedem Fall glücklicher als bei dem derzeitigen Zwang zur Arbeit. Entweder hilft er höchst produktiv bei der Mehrung des Sozialprodukts oder er trägt durch unbezahlte Aktivitäten dazu bei, die Welt oder zumindest Deutschland zu einem besseren Ort zu machen.

Man mag den Menschen und sein Potential in einer BGE-Gesellschaft auf diese Weise idealisieren; in Wirklichkeit ist diese Vorstellung reichlich naiv. Die Menschen sind bei nüchterner Betrachtung keine Helden und keine Heiligen, wobei Ausnahmen die Regel bestätigen. Nicht arbeiten zu müssen und dennoch auskömmlich leben zu können, wird nicht nur kreative Potentiale freilegen und caritativen Motiven zum Durchbruch verhelfen. Das BGE ist bei entsprechender Höhe auch ein Freifahrtschein in die Republik der Faulen. Viele werden die Kombination aus unbegrenzter Freizeit und einer ordentlichen Grundsicherung einer regelmäßigen Arbeit vorziehen. Nicht wenige werden sich mit einer Kombination aus BGE und Schwarzarbeit recht angenehm einzurichten wissen. Das belegt schon heute die hohe Zahl der Aufstocker, die eine freiwillig gewählte Teilzeitbeschäftigung oder einen 450-Euro-Job mit Hartz IV kombinieren und so das Verhältnis von Arbeitszeit zu Freizeit optimieren.

Ein Grundeinkommen von 1000 Euro im Monat könnte die Bereitschaft von jungen Leuten erheblich reduzieren, eine berufliche Ausbildung aufzunehmen. In den meisten Berufen liegt die Ausbildungsvergütung unter 1000 Euro, warum dann also die Mühen einer Lehre auf sich nehmen? Ein BGE könnte viele Abiturienten ganz vom Studium abhalten oder den Drang in sogenannte Orchideenfächer mit ungewissen Berufsaussichten befördern. Natürlich wird auch in der BGE-Welt ein abgeschlossenes Hochschulstudium die Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen. Aber die Versuchung, es mit Ausbildung oder Studium nicht so ernst zu nehmen, wird mit der Höhe des BGE wachsen.

Ein neues Verständnis von Gerechtigkeit

Die BGE-Republik wäre angeblich ein gerechtes Land. Gerecht insofern, als der Staat jedem unabhängig von Alter, Gesundheit, Intelligenz, Begabung und Fleiß ausreichend versorgte. Es handelte sich freilich um eine neue Art der Versorgungsgerechtigkeit, nicht mehr um Leistungsgerechtigkeit. Natürlich hinderte das BGE niemanden daran, zu arbeiten und sein verfügbares Einkommen deutlich aufzustocken. Man muss jedoch davon ausgehen, dass die Finanzierung eines Grundeinkommens die Zahl der Erwerbstätigen in Vollzeit reduzieren wird. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle müssten zwangsläufig zu Steuererhöhungen führen, wahrscheinlich auch bei der Besteuerung von Arbeitseinkommen. Höhere Grenzsteuersätze wiederum dürften den Anreiz, sich anzustrengen, nicht gerade erhöhen.

Ein allgemeiner Anspruch – vom Säugling bis zum Greis – auf ein staatliches Einkommen führt zu einer Spaltung der Gesellschaft, zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft. Die Klasse der Arbeitenden hat eine doppelte Last zu schultern; sie sorgt für die Nichtarbeitenden sowie für eine Erhöhung ihres verfügbaren Einkommens. Die Klasse der Grundversorgten ist dagegen privilegiert: Ihre Angehörigen entscheiden nach Lust, Laune und Bedarf, ob sie überhaupt aktiv zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen, und falls ja, in welchem Umfang sie das tun.

In unserer Noch-Arbeitsgesellschaft stehen 44 Millionen Erwerbstätige (darunter 15 Millionen Teilzeitbeschäftigte) rund 38 Millionen Nicht-Erwerbstätigen gegenüber. Bei einem BGE dürfte die Zahl derer, die nicht (mehr) arbeiten, ansteigen. Gut möglich, dass dann die GBE-Bezieher unter den Wahlberechtigten die relativ größte Gruppe stellen und die Zahl der arbeitenden GBE-Finanziers ebenso übertreffen wie die der 20 Millionen Rentner. Wohin das führt, liegt auf der Hand. Jeder Wahlkampf würde zum Verteilungskampf. Die BGE-Bezieher würden von der Politik vehement eine Erhöhung ihres Staatseinkommens fordern und die BGE-Finanziers, also die Arbeitenden, würden sich gegen höhere Steuern wehren. Gewinnen werden die mit den zahlenmäßig stärkeren Truppen.

Wer soll das bezahlen?

Die Befürworter eines BGE plädieren für unterschiedliche Einkommenssätze: Werner für 1000 Euro im Monat mit 1500 Euro als Fernziel, Straubhaar für 1000 Euro, Die Linke für 1080 Euro für Menschen ab 16 Jahren, für jüngere 540 Euro. Eine überschlägige Rechnung, in der 12.000 Euro im Jahr für 82 Millionen Bürger angesetzt werden, ergibt einen Aufwand von knapp 1.000 Milliarden Euro im Jahr. Das entspricht ungefähr allen im Sozialbudget aufgeführten Sozialleistungen. Da die Anwälte eines BGE im Gegenzug fast alle steuer- und beitragsfinanzierten Sozialleistungen ersatzlos streichen wollen, insbesondere die gesetzliche Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, sowie Hartz IV, Sozialhilfe, Wohn- und Kindergeld, ist aus deren Sicht die Finanzierungsfrage mehr oder weniger geklärt: Das Grundeinkommen finanziert sich quasi selbst. Bei dieser "Rechnung" wird freilich übersehen, dass in den heute knapp 1.000 Milliarden Euro an Sozialleistungen zum Beispiel die von den Arbeitgebern finanzierte Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ebenso enthalten ist wie die betriebliche Altersversorgung. Diese Mittel stünden zur Finanzierung eines BGE also gar nicht zur Verfügung.

Illusorisch ist auch die Annahme, mit einem Grundeinkommen von 1000 Euro im Monat könnten alle auskommen. Für Behinderte und Pflegebedürftige reicht der Betrag nicht aus. Auch lässt sich mit 1000 Euro im Monat nicht überall zusätzlich zu den elementaren Bedürfnissen wie Nahrung und Bekleidung noch eine Wohnung finanzieren. Die Wunschvorstellung, mit einem einheitlichen Grundeinkommen würde die Sozialverwaltung nahezu arbeitslos und ließen sich hohe Verwaltungskosten einsparen, hält einer realistischen Betrachtung nicht stand. Auch bei einem BGE wäre es notwendig, bestimmten Gruppen zusätzliche staatliche Leistungen zukommen zu lassen. Der Satz von Straubhaar "1000 Euro im Monat anstelle des Sozialstaats von heute" entspringt eher Wunschdenken als einer realistischen Prognose. Die vorliegenden BGE-Vorschläge sind nicht bis auf den letzten Euro durchgerechnet; sie erheben auch nicht diesen Anspruch. Doch spricht viel dafür, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen deutlich teurer würde als der Sozialstaat in seiner heutigen Struktur. Das führte zwangsläufig zu höheren

Steuern - zu zahlen von Unternehmen und vor allem vom arbeitenden Teil der Bevölkerung. Eine steigende Steuerlast erhöht aber weder bei Unternehmen noch bei Arbeitnehmern Arbeitsfreude und Motivation; sie erhöht nach allen empirischen Erfahrungen auch nicht den Output einer Volkswirtschaft.

Statt des Himmels auf Erden: eine neue Klassengesellschaft

Das BGE eröffnet die Perspektive einer Zwei-Klassen-Gesellschaft neuer Art. In der BGE-Welt beuten nicht die Kapitalisten die Arbeiter aus. Nein, hier beutet der nicht arbeitende, sich versorgen lassende Teil der Bevölkerung die Berufstätigen und Steuerzahler aus. Wobei man fragen muss, in welchem Umfang es sich dann noch lohnte zu arbeiten. Wenn eine Familie mit zwei Kindern auf ein Grundeinkommen von 4000 Euro im Monat kommt, schreckt die Perspektive einer 38-Stunden-Woche bei unterdurchschnittlichen Gehältern ab.

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens ist nicht unsympathisch: Keiner muss Existenzängste haben, die Sozialstaatsbürokratie wird gestutzt, vom Zwang zur Arbeit befreite Menschen können sich selbst verwirklichen, können kreativ und erfinderisch sein, können Existenzgründer werden. Wer nicht mehr unbedingt arbeiten muss, sondern will, kann auch mal längere Zeit warten, bis er den "Traumjob" findet, in dem er produktiver sein kann als bei einer nur wegen des Broterwerbs aufgenommenen Tätigkeit.

Nur: Diese neue heile BGE-Welt ist ebenso unrealistisch wie der zu ihrem Funktionieren erforderliche neue Mensch. Die Bundesrepublik Deutschland wiederum ist keine Kuh, die im Himmel gefüttert wird, aber auf Erden Milch gibt. Wer allen ein BGE gewähren will, muss vielen etwas nehmen. Das GBE widerspricht unser traditionell nüchternen Verständnis vom Sozialstaat: Denen zu helfen, die Hilfe brauchen, statt auch die zu finanzieren, die keinen eigenen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Landes leisten wollen. Das GBE ist im besten Fall ein Versuch, die Angst vor existenzieller Not zu beseitigen. In der Praxis geriete es zu einer gigantischen Umverteilungsmaschinerie eines tendenziell schrumpfenden Sozialprodukts. Nicht zu vergessen: Die Anziehungskraft der BGE-Republik Deutschland auf Zuwanderer würde noch größer - mit allen Konsequenzen.

Anzeige

Debeka Versichern und Bausparen

Zwei starke Partner







Debeka-Firmenschutz für Unternehmen und Selbstständige

Als Unternehmer oder Selbstständiger drohen Ihnen viele Risiken und Unwägbarkeiten. Schützen Sie Ihr Unternehmen, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich selbst und Ihre Angehörigen.

Machen Sie die richtige Absicherung zur Chefsache – mit den passenden Bausteinen der Debeka-Gewerbeversicherungen (Ermäßigte Sondertarife für BDS/BVMU-Mitglieder).

Ihre Ansprechpartner:

Juliane Bräuer Tim Sölter

Telefon 02303-918217 Debeka@BVMU.de

AUFMÜPFIGE AKTIONÄRE UND GIERIGE VORSTÄNDE

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

or rund 100 Jahren wirkte der Bankier Carl Fürstenberg, von dem interessante Aussagen überliefert sind. "Als erstes im Bankgeschäft lernt man den Respekt vor den Nullen", so lautete eine seiner ironischen Bemerkungen. In einem anderen Bonmot sagte er: "Aktionäre sind dumm und frech. Dumm, weil sie Aktien kaufen, und frech, weil sie dann noch Dividende haben wollen."



Friedhelm Ost

leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde. Heute ist Ost weiter als Journalist und in

Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.

Nullen in Nadelstreifen

Was Fürstenberg nicht ahnen konnte, dass in vielen Vorständen und Aufsichtsräten der Banken inzwischen viele Nullen in Nadelstreifen sitzen. Das einst so feine und vornehme Finanzgeschäft wird in manchen Instituten kaum noch mit Glanz, dafür jedoch mit übertriebener Gier betrieben. Zahlreiche Banken-Vorstände kassieren Millionen-Gagen und -Boni, obwohl sie bislang kein Geschäftsmodell für die Zukunft entwickeln konnten. Die Kurse der Deutschen Bank und Commerzbank sind in den Keller gerauscht; die Aktionäre haben riesige Verluste erlitten, zumal keine oder nur schmale Dividenden gezahlt wurden. Dagegen mussten Milliarden-Strafen für illegale Aktionen und Geschäfte entrichtet werden. Der einst so gute Ruf ist ramponiert, das Vertrauen in manche Banken erschüttert. Aktionäre, die ja Eigentümer dieser Kreditinstitute sind, fühlen sich von solchen "Bankstern" betrogen und verdummt. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bankensektor haben inzwischen ihren Arbeitsplatz verloren - als Opfer einer rigorosen Kostensenkungsstrategie.

Belohnung für kriminelle Taten?

Doch die Aktionäre mucken inzwischen auf. Das beste Beispiel dafür bietet die Schweizer Großbank UBS, an deren Spitze der frühere Präsident der Deutschen Bundesbank, Axel A. Weber, steht. Jüngst verweigerten die Anteilseigner der UBS-Führung die Entlastung und verpassten damit dem Vorstand und Verwaltungsrat eine wahrlich schallende Ohrfeige. Der Hauptgrund für diese Opposition lag darin, dass ein Pariser Strafgericht die UBS zu einer Rekordbuße von gut 3,7 Mrd. \upmu und zu einer Schadensersatzzahlung von 800 Millionen \upmu verurteilt hat. Die Bank soll in den Jahren 2004 bis 2012 französische Kunden umworben und zur Steuerhinterziehung bewegt haben. Zudem sollen ausländische Kunden zum Horten von Schwarzgeld angestiftet worden sein.

Gier statt Ethik

Besonders großen Ärger erregte bei den UBS-Aktionären die üppige Bezahlung der Führungskräfte. So schanzten sich der CEO Sergio Pietro Ermotti für 2018 Bezüge in Höhe von 14 Millionen und der Verwaltungspräsident Weber 6 Millionen Schweizer Franken zu. Bemerkenswert war da der Auftritt des Aktionärs Vincent Kaufmann, der die Schweizer Anlagestiftung Ethos vertrat: Solche Vergütungen für die UBS-Führung kritisierte er vor dem Hintergrund, dass der Kurs der UBS-Aktie im Jahre 2018 um über 30 % eingebrochen sei, als unangemessen. Ein Kleinaktionär rechnete in der Hauptversammlung eindrucksvoll vor, dass der CEO Ermotti je Arbeitstag mehr als 45.000 Schweizer Franken kassiert habe, und bekam Applaus für seine Frage "Ist das ethisch noch vertretbar?"

Spaltung der Gesellschaft

Auch in vielen deutschen Aktiengesellschaften spielen die Prinzipien der Ethik offenbar kaum noch eine Rolle. Die Mahnung von Ludwig Erhard, des einstigen Schöpfers unserer Sozialen Marktwirtschaft, zu Maß und Mitte findet fast keine Beachtung mehr. Das zerstört immer stärker das gesellschaftliche Miteinander und die Sozialpartnerschaft, die unser Land über viele Jahrzehnte erfolgreich prägten. Das erschüttert vor allem auch die starke Mitte, die immer höhere Lasten zu tragen hat, während sich "die da oben" mit übertriebenen Einkommen segnen, ihre große Verantwortung für unsere Soziale Marktwirtschaft beiseite schieben und die kaum Risiko und Haftung zu tragen bereit sind. Rufe nach Enteignung, Kollektivierung oder Verstaatlichung gehören gewiss in die Mottenkiste, der real existierende Sozialismus der untergegangenen DDR soll nicht wiederbelebt werden. Doch bei einer weiteren Spaltung unserer Gesellschaft, die durch die Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Robotisierung droht, könnte der soziale Friede hierzulande in Gefahr geraten.

Buchbesprechung: Das Märchen vom reichen Land

Von Frank Schäffler MdB (FDP)



Frank Schäffler
ist Mitglied der FDP-Fraktion im Deutschem
Bundestag und hat sich in der Vergangenheit

als Euro-Rebell einen Namen gemacht.

aniel Stelter ist ein ungewöhnlicher Ökonom. Nach einer erfolgreichen Beraterkarriere zog es ihn nicht in die Wissenschaft oder Politik, sondern er gründete seinen eigenen kleinen Think Tank "beyond the obvious" und betätigte sich als fleißiger, kundiger und innovativer Vielschreiber in Zeitungen, Zeitschriften und Blogs. Im Hayekschen Sinne geht es ihm um den Kampf der Ideen. Er will mit seinen Argumenten überzeugen. Sein jüngstes Buch "Das Märchen vom reichen Land" (Finanzbuchverlag, ISBN 978- 3-959-72-153-0) ist ein überzeugendes Beispiel dafür. Der Spiegel-Bestseller ist inzwischen bereits in der 6. Auflage erschienen und räumt mit dem Mythos auf, dass die Deutschen die großen Profiteure in Europa seien.

In 10 Kapiteln unterstreicht er seine These, um dann im 11. Kapitel seine Vorschläge für einen grundlegenden Neustart zu machen. Zwar verdienen die Deutschen im internationalen Vergleich gut, beim Nettovermögen liegen wir jedoch zurück. Nicht nur hinter Spanien und Frankreich, sondern selbst hinter Griechenland. In Deutschland wir zu wenig investiert und zu viel konsumiert. Der Mythos der reichen Deutschen wird vor allem vom Exporterfolg der deutschen Industrie genährt. Doch diese, so weist Stelter schlüssig nach, hat viel mit der Illusion des Euro zu tun. Das billige Geld der EZB und die vergleichsweise niedrige Bewertung des Euro sind ein Subventionsprogramm für die Industrie, insbesondere für die Autokonzerne. Sie werden im außereuropäischen Export billiger, was ihnen, verbunden mit der hohen Qualität deutscher Automobilfertigung, einen enormen Wettbewerbsvorteil beschert. Doch

diese Entwicklung basiert wesentlich auf der ökonomischen Entwicklung Chinas, die auf Pump finanziert ist. Bricht das chinesische Wirtschaftsmodell zusammen, dann gehen bei vielen Autokonzernen die Lichter aus.

Die Analyse liegt nicht so weit weg von der meinigen, die ich 2014 in meinem Buch "Nicht mit unserem Geld" formuliert habe. Die Niedrigzinspolitik der EZB hat erhebliche Kollateralschäden. Auch damit beschäftigt er sich. Werden die Zinsen abgeschafft, dann kann mit Staatsanleihen auch kein Geld mehr verdient werden. Alle diejenigen, die Lebensversicherungen, Bausparverträge und Festgelder bevorzugen, sind die Verlierer. Sie werden kalt enteignet. Der Staat, Immobilien- und Aktienbesitzer profitieren vom billigen Geld.

Der Handelsbilanzüberschuss Deutschland ist für Stelter eher ein Grund zur Sorge. In einer überschuldeten Welt führt dies leicht zum Totalverlust. Besser wäre es, wenn in Deutschland investiert und angelegt würde. Daher ist er, und da unterscheiden wir uns, kein Freund der "schwarzen Null", in der Haushaltspolitik. Doch die GroKo in Berlin tut eh alles dafür, dass dieser historische Augenblick nur eine kurze Periode war. Anders sieht es aus, wenn er über die Target-Problematik schreibt. Hier erkennt er, dass die wachsenden Salden zu einem Erpressungspotential der Nehmerländer gegenüber den Geberländern führen.

Seine These, dass die "schwarze Null" in den öffentlichen Haushalten den Kapitalexport fördert, ist zu eindimensional gedacht. Wenn eine Bundesregierung die Bedingungen für Investitionen im Inland verbessern würde, dann müsste nicht geschehen, was er es mit seinen Ausführungen zum Kapitalexport richtig beschreibt. Sowohl bei den Unternehmensteuern, als auch bei der Abgabenbelastung der Bürger ist Deutschland wieder international auf einem vorderen Negativplatz. Daher sind die Standortbedingungen entscheidend. Kapital ist bekanntlich scheu wie ein Reh, daher darf man sich nicht wundern, wenn anderswo bessere Investitionsbedingungen herrschen. Die letzten großen Reformen sind mit den Hartz IV-Reformen bereits 15 Jahre zurück. Seitdem ist nicht viel passiert, und die Merkel-Regierung ruht sich auf diesen Erfolgen nach wie vor aus. Deutschland ist reformmüde und daher nicht für die Zukunft gerüstet.

Etliche seiner Vorschläge zur Reform der Eurozone sind unterstützenswert. Vor einem Zerfall der Eurozone warnt er mit Recht. Sie würde zu einer schweren Rezession auch bei uns führen. Er verweist auf den Abwertungsdruck gegenüber dem Dollar von rund 40 Prozent für Spanien, Griechenland, Italien und Portugal und von 10 Prozent für Deutschland. Der Aufwertungsdruck Deutschlands gegenüber den Südländern wäre wahrscheinlich ähnlich hoch. Dies würde insgesamt zwangsläufig zu einer massiven Kapitalflucht aus Europa führen. Was sich über viele Jahre im Euroraum an wirtschaftlichen Ungleichgewichten aufgebaut hat, kann nicht mehr so einfach ohne schwerwiegende ökonomische Verwerfungen bereinigt werden. Da hilft es auch wenig, wenn man sagt, man könne nicht so weitermachen wie bisher. Das stimmt zwar, aber eine 180-Grad-Wende ist dennoch nicht sinnvoll.

Es ist ein wenig wohlfeil, dann auf die Politik einzudreschen. "Unsere Politiker können offensichtlich nicht rechnen", schreibt er in Kapitel 10. Das gehört so in die Kategorie "alle Volkswirte haben sich geirrt" oder "alle Journalisten schreiben von einander ab". Pauschalierungen werden der Sachlage nicht gerecht. So ist es auch, wenn er vom Versagen der "politischen Eliten" spricht. Das klingt etwas nach Marx und Engels, die diese Eliten wegfegen wollten. Dennoch sind viele seiner dann folgenden Vorschläge sinnvoll. Bildungsinvestitionen, private Investitionen, Steuerung der Zuwanderung und vieles mehr. Warum er jedoch eine höhere Erbschaftsteuer fordert, wird mir nicht so ganz klar. Ist doch eine der Erfolgsgeschichten dieses Landes, dass wir viele Hidden Champions im Bereich der Familienunternehmen haben, die in der Fläche über Generationen erfolgreich tätig sind. Auch seine "Szenario drei" zur Lösung der Eurokrise ist zu statisch. Die Schaffung eines Schuldentilgungsfonds mit Eurobonds unterstellt, dass sich danach die Regelgebundenheit der Schuldenstaaten verbessern würde. Das ist eine Illusion. Es würde zu einer Vergemeinschaftung der Schulden und einer geringeren Verantwortung für die jeweilige Regierungsleistung führen. Ein geordneter Ausstieg derjenigen, die es innerhalb der Eurozone nicht schaffen oder nicht schaffen wollen, wäre da ein weniger invasiver Eingriff.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ohne ärztliche Untersuchung) per WhatsApp

BDS

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

durch ein dem Verband angeschlossenes Unternehmen haben wir Kenntnis darüber erhalten, dass Arbeitnehmer ohne ärztliche Untersuchung eine AU-Bescheinigung per Internet anfordern können, die dann gegen eine Gebühr von 9,00 Euro dem Arbeitnehmer online oder per WhatsApp zugeschickt wird.

Zum Hintergrund: Der Deutsche Ärztetag hat im Mai letzten Jahres die Abschaffung des Fernbehandlungsverbotes beschlossen, um die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum mit Telemedizin zu verbessern. Diese Maßnahme war aber nur als eine Ergänzung zum persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient vorgesehen, jedoch nicht als dessen Ersatz. Allerdings hat die Ärztekammer Schleswig-Holstein in der Berufsordnung für Ärzte Ausnahmen vom persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient festgelegt. Diese Abweichung von den Berufsordnungen anderer Ärztekammern nutzt das Unternehmen, das die AU-Bescheinigungen gegen Honorar organisiert, nun als Geschäftsidee aus. Allerdings ist die Ärztekammer Schleswig-Holstein sich selbst nicht sicher, ob Arbeitgeber diese AU-Bescheinigungen akzeptieren müssen.

Wir als Selbstständigenorganisation sind allerdings der Ansicht, dass die Ausstellung von AU-Bescheinigungen aufgrund einer Eigendiagnose des Arbeitnehmers dem Missbrauch Tür und Tor öffnet. Daher haben wir unter anderem den Vorsitzenden der CDU-Mittelstandsvereinigung, Dr. Carsten Linnemann MdB, sowie Gesundheitspolitiker der Koalition angeschrieben und um Prüfung gebeten, inwieweit der Gesetzgeber in dieser Angelegenheit regulierend tätig werden kann.

Über das Ergebnis unserer Bemühungen werden wir Sie zum gegebenen Zeitpunkt informieren.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer

Ein Steuerpflichtiger machte geltend, die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führe, da die so geminderte Einkommensteuer wiederum Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags sei, zu einer Begünstigung von Gewerbetreibenden und einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung aller anderen Steuerpflichtigen beim Solidaritätszuschlag.

Der Bundesfinanzhof führte hierzu folgendes aus: Beim Solidaritätszuschlag sind Steuerpflichtige, die Gewerbesteuer zu zahlen haben, begünstigt. Dies ist jedoch abhängig vom jeweiligen Gewerbesteuerhebesatz. Beträgt dieser weniger als 400,9 %, ist der Steuerpflichtige begünstigt. Bei Hebesätzen darüber ist es umgekehrt.

Diese partielle Begünstigung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist jedoch nicht verfassungswidrig. Die Rechtfertigung liegt in der Gesamtschau von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer und hängt davon ab, ob die partielle Überkompensation der Gewerbesteuer den Geboten der Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit entspricht.

Der Gesetzgeber bezweckte bei einem bundesweit durchschnittlichen Hebesatz von 400 % mit der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer des Unternehmens als Höchstbetrag eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer. Die Anrechnung schließt eine Überkompensation im Rahmen der Einkommensteuer gesetzlich aus. Die mittelbare Überkompensation ist auf Hebesätze unter 400,9 % beschränkt. Der (geringfügigen) Gesamtentlastung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in dieser Hebesatzzone steht eine bei höheren Hebesätzen ganz erhebliche Mehrbelastung dieser Einkünfte gegenüber.

Keine Pflicht zur Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens für unwesentliche Beträge

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Gewinnermittlung. Immer dann, wenn ein Aufwand/Ertrag und die damit verbundene Ausgabe/Einnahme in unterschiedliche Abrechnungszeiträume fallen, ist eine Rechnungsabgrenzung erforderlich.

Folgende vier Abgrenzungsfälle sind zu unterscheiden:

- Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- Ausgaben nach dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit vor diesem Tag darstellen.
- Einnahmen nach dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit vor diesem Tag darstellen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg kann in Fällen von geringer Bedeutung auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens verzichtet werden. Das gilt insbesondere, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (derzeit netto 800 €) ist Maßstab für die Frage, ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt.

Retrograde Ermittlung der Teilwertabschreibung auf den Wertansatz fertiger Erzeugnisse und Waren

Eine Gesellschaft mit dem Unternehmensgegenstand An- und Verkauf von Saisonwaren hatte bei der Bewertung des Vorratsvermögens retrograd ermittelte Teilwertabschreibungen auf der Grundlage durchschnittlicher Branchenwerte vorgenommen. Zusätzlich wurden die individuellen, durch die Lagerwirtschaft verursachten Kosten berücksichtigt. Daraus errechnete die Gesellschaft Abschläge auf die Saisonwaren von ca. 40 %. Das Finanzamt beanstandete die Höhe dieser Teilwertabschreibungen.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass bei der Ermittlung einer Teilwertabschreibung auf den Wertansatz fertiger Erzeugnisse und Waren nach der retrograden, am Absatzmarkt orientierten Berechnungsmethode Besonderheiten zu beachten sind. Demnach kann die Ermittlung des "Soll-Rohertrags" nicht auf der Grundlage eines durchschnittlichen Branchenwerts ermittelt werden. Vielmehr ist hierfür auf die betrieblichen Kennzahlen in den Jahresabschlüssen abzustellen. Selbstkosten, wie z. B. lagerzeitabhängige Kosten, sind bei der Ermittlung der Teilwertabschläge zu berücksichtigen.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei nur mittelbarer Verwaltung von Grundbesitz über Beteiligung an einer Grundstücksgesellschaft

Unterliegt eine grundstücksverwaltende Gesellschaft nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer, kann sie die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Eine GmbH & Co. KG hatte die Entwicklung und Verwaltung eigenen Immobilienvermögens sowie das Halten von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften zum Unternehmensgegenstand. Ihre Erträge bezog die Gesellschaft überwiegend aus der Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden GbR. Mit ihrer Gewerbesteuerer-

klärung machte sie die erweiterte Gewerbesteuerkürzung geltend. Das Finanzamt gewährte diese jedoch nicht, da es die Auffassung vertrat, die Gesellschaft habe keinen "eigenen Grundbesitz" verwaltet.

Grundsätzlich wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes gekürzt. Bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder daneben eigenes Kapitalvermögen verwalten, tritt stattdessen auf Antrag eine sog. erweiterte Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist unter "eigenem Grundbesitz" der zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörende Grundbesitz zu verstehen. Demnach verwaltet und nutzt die GmbH & Co. KG ausschließlich eigenen Grundbesitz auch dann, wenn eine Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft (hier: GbR) gehalten wird. Denn der zivilrechtlich im Eigentum der GbR stehende Grundbesitz ist ihrer Gesellschafterin, der GmbH & Co. KG, anteilig als deren Betriebsvermögen zuzurechnen.

Hinweis: Das Urteil lässt offen, ob dies auch dann gilt, wenn der Grundbesitz mittelbar über eine grundstücksverwaltende gewerblich geprägte Personengesellschaft gehalten wird.

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling

Eine ausnahmsweise zulässige Saldierung von Zinsaufwendungen bei wechselseitig gewährten Darlehn gilt bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags auch für Darlehn innerhalb eines Cash-Pools.

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wird ein Viertel der Summe aus Entgelten für Schulden wieder hinzugerechnet, soweit sie den Gewinn gemindert haben und soweit die Summe der gesamten Hinzurechnungen den Betrag von 100.000 € übersteigt. Die Saldierung von Schuld- und Guthabenzinsen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahmsweise sind aber mehrere Verbindlichkeiten als eine einheitliche Schuld zu beurteilen, wenn die einzelnen Schuldverhältnisse wirtschaftlich zusammenhängen. Der Zweck der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungsvorschrift liegt darin, den Ertrag des betrieblichen Kapitals in vollem Umfang der Gewerbesteuer zu unterwerfen und damit eine Gleichstellung von Erträgen aus eigen- und fremdfinanziertem Kapital herbeizuführen.

Eine Saldierung bei wechselseitig gewährten Darlehn ist für Darlehn innerhalb eines Cash-Pools möglich. Entscheidend ist dabei, dass die Darlehn gleichartig sind, denselben Zweck haben und auch regelmäßig tatsächlich miteinander verrechnet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs).

Mehrfache Korrektur zur Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags

Ein Unternehmer hatte mit seiner Einkommensteuererklärung 2009 einen Investitionsabzugsbetrag für geplante Investitionen in Höhe von 15.800 € geltend gemacht. Die Veranlagung erfolgte antragsgemäß. Im Zuge der Einkommensteuererklärung 2012 teilte der Unternehmer dem Finanzamt mit, dass er die Investitionen nicht vorgenommen habe.

Anstatt das zu versteuernde Einkommen – ausweislich der Unterlagen – wie beabsichtigt rückwirkend um $15.800 \in \text{zu}$ erhöhen, nahm das Finanzamt für 2009 eine Verringerung des Einkommens um $14.200 \in \text{vor.}$ Als der Fehler im Jahr 2017 auffiel, erhöhte das Finanzamt das Einkommen um $30.000 \in (15.800 \in +14.200 \in)$. Der Unternehmer vertrat der Auffassung, die Festsetzungsfrist sei bereits abgelaufen und daher keine Änderung mehr möglich.

Das sah das Finanzgericht Köln teilweise anders und entschied, dass das Finanzamt zu einer Gewinnerhöhung um 15.800 € aufgrund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt gewesen sei. Bezüglich einer weiteren Erhöhung um 14.200 € mangele es hingegen an einer Rechtsgrundlage für die Änderung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerschuld und Rechnungsberichtigung bei unrichtigem Steuerausweis in Rechnung an Nichtunternehmer

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als er gesetzlich für diesen Umsatz schuldet (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Dies gilt auch bei einer Rechnungserteilung an Nichtunternehmer, so der Bundesfinanzhof.

Im entschiedenen Fall erbrachte ein gemeinnütziger Verein im Zusammenhang mit seinem steuerbegünstigten Satzungszweck der Verbraucherberatung auch Leistungen gegen gesondertes Entgelt bei der Beratung einzelner Verbraucher. Nach einer Mitteilung des Finanzamts erteilte der Verein für die entgeltliche Einzelberatung - entgegen seiner Auffassung, dass die Leistungen gesetzlich einer Steuerermäßigung unterliegen - Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis auf der Grundlage des Regelsteuersatzes. Gegen den entsprechenden Umsatzsteuerbescheid legte er Einspruch ein.

Das Gericht entschied, dass auch im Fall von Rechnungen an Nichtunternehmer, die zwar grundsätzlich nicht zu einem Vorsteuerabzug führen können, stets eine Rechnungsberichtigung erforderlich ist. So könne

sich auch hier eine Gefährdung des Steueraufkommens ergeben, wenn der als "Verbraucher" handelnde Rechnungsempfänger ggf. in anderer Hinsicht, z. B. als Vermieter oder Betreiber einer Photovoltaikanlage oder als eBay-Verkäufer umsatzsteuerrechtlich Unternehmer ist.

Abschluss von Darlehnsverträgen ist umsatzsteuerfrei

Die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten sowie deren Vermittlung ist umsatzsteuerfrei, wenn es sich dabei um eine Finanzdienstleistung handelt.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine vom Darlehnsgeber an den Darlehnsnehmer für den Abschluss eines Darlehnsvertrags gezahlte Gebühr (Agio) umsatzsteuerfrei sei. Das Gericht legte die unionsrechtliche Vorschrift eng aus und definiert die danach steuerfreien Umsätze durch die Art der erbrachten Dienstleistungen. Wer Erbringer oder Empfänger der Leistung sei, sei für die Frage der Steuerbefreiung nicht von entscheidender Bedeutung.

Hinweis: Das Urteil ist nicht nur wichtig für Geldinstitute. Jeder am Geld- oder Kapitalverkehr Tätige kann bei entsprechenden Leistungen die Steuerbefreiung beanspruchen.



Autor: StB Marcel Spliethove, 42287 Wuppertal, Heinz-Fangman-Straße 4, Telefon: 0202-250600, E-Mail: info@spliethove.de, Homepage: www.spliethove.de

2. Dringender Handlungsbedarf in der Arbeitszeiterfassung! Kommt nun die Stechuhr 4.0?

rbeitgeber sollen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs verpflichtet werden, die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten systematisch und lückenlos zu erfassen. Das Urteil schlägt bereits jetzt große Wellen und könnte immense Auswirkungen auf den Arbeitsalltag in Deutschland haben. Doch was bedeutet das Urteil genau und welche Auswirkungen hat es im Detail?

Längst nicht in allen Branchen werden Arbeitszeiten systematisch erfasst. Bislang waren Arbeitgeber lediglich verpflichtet, Überstunden zu dokumentieren, also jede zusätzliche Arbeitsstunde nach acht Stunden zu erfassen.

Die Mitgliedsstaaten der EU müssen nun Arbeitgeber verpflichten, Systeme zur Arbeitszeiterfassung einzurichten. Ziel ist es, die Einhaltung von Höchstarbeitszeitgrenzen und Ruhezeiten durch die Arbeitszeiterfassung zu wahren. Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass Beschäftigte pro Woche maximal 48 Stunden arbeiten und täglich elf Stunden Ruhezeit am Stück bekommen.

Auch Heimarbeit und Außendienst müssen nach dem Urteil künftig registriert werden, jede E-Mail und jedes berufliche Telefonat könnten aufzeichnungspflichtig werden.

Wie die Arbeitszeiterfassung zu erfolgen hat, ist noch unklar. Das Urteil lässt dem nationalen Gesetzgeber Spielräume für bestimmte Unternehmen. Bundesarbeitsminister Heil hat bereits angekündigt, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zügig umsetzen zu wollen. Die Möglichkeiten reichen von elektronischen Chipkarten bis zu Programmen auf dem Smartphone, in kleinen Betrieben könnten auch händische Aufzeichnungen eine Alternative sein.

Sicher ist aber bereits, dass sich viele Unternehmen zur genauen Erfassung der Arbeitszeiten jetzt umstellen müssen!

Außerdem muss – soweit vorhanden – der Betriebsrat zwingend dem Arbeitszeiterfassungssystem zustimmen. Gegebenenfalls sind darüber Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte, Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,

Telefon: 0221/29 21 92 0, Telefax: 0221/29 21 92 25, goerzel@hms-bg.de, www.hms-bg.de

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Präsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

3. Arbeit auf Abruf - Worauf zu achten ist

Nicht in jedem Unternehmen lässt sich der Arbeitsanfall genau planen, sei es aufgrund von wechselnder Auftragslage oder dem krankheitsbedingten Ausfall von Mitarbeitern. Hier ist die Arbeit auf Abruf für viele Arbeitgeber eine gute Lösung. Denn so können flexibel Mitarbeiter eingesetzt werden, die nur nach geleisteter Arbeit bezahlt werden. Für diese Beschäftigungen gelten besondere arbeitsrechtliche Regeln, die sich seit Beginn des Jahres verschärft haben. Wir zeigen, was sich bei "Arbeit auf Abruf" geändert hat und worauf Arbeitgeber von Minijobbern besonders achten müssen.

Was versteht man unter Arbeit auf Abruf?

Arbeit auf Abruf bedeutet, dass man als Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem wechselnden Arbeitsanfall im Betrieb zu erbringen hat. Die Arbeit auf Abruf gehört damit zu den Teilzeitmodellen. Geregelt ist dieses Modell in § 12 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfg) geregelt. Dort heißt es:

"Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf)."

Gesetzliche Grenzen und Neuerungen seit dem 01. Januar 2019

- Bislang galt in den Fällen, in denen bei Arbeit auf Abruf keine bestimmte Stundenzahl festgelegt wurde, eine wöchentliche von 10 Stunden, solange nicht durch den tatsächlichen Verlauf des Arbeitsverhältnisses eine höhere oder niedrigere nachgewiesen werden konnte.
- Diese gesetzliche Vermutung für die Arbeit auf Abruf wurde nun auf 20 Wochenstunden hochgestockt. Konsequenz: vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine konkrete Stundenzahl im, gilt bei der Arbeit auf Abruf nun eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden als gesetzlich vereinbart.
- Abweichungen von der Wochenarbeitszeit: Wenn für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit eine Mindestarbeitszeit vereinbart wurde, darf der Arbeitgeber bei der Arbeit auf Abruf höchstens 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich anordnen bzw. bei einem Abweichen nach unten nur 20 Prozent weniger
 abrufen. Bei einer vereinbarten (oder eben vermuteten) Wochenarbeitszeit von 20 Stunden heißt das zum
 Beispiel nicht weniger als 16 Stunden oder maximal 25 Stunden.
- Die Verpflichtung, die Arbeitnehmer mindestens vier Tage im Voraus zu informieren, wurde beibehalten. Nach dem Gesetz ist der Arbeitnehmer bei einer späteren Anfrage des Arbeitgebers dann nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet.

Achtung: Besondere Vorsicht bei der Verdienstgrenze von Mini-Jobbern

Die Gesetzesänderung kann insbesondere bei Mini-Jobbern für Probleme sorgen.

Wenn mit einem Minijobber Arbeit auf Abruf ohne feste Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, kann dies gravierende Auswirkungen haben. Denn eine Beschäftigung mit (vermuteten) 20 Wochenstunden kann unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns nicht mehr als sozialversicherungsfreier Minijob abgerechnet werden!

Die gesetzliche Vermutung kann aber durch den Nachweis der tatsächlich erbrachten Stunden widerlegt werden. Deshalb ist bei Minijob-Arbeitsverhältnissen eine exakte Dokumentation der Stunden bzw. eine klare Stundenregelung im Arbeitsvertrag dringend zu empfehlen! Arbeitgeber sollten daher ihre Arbeitsverträge dringend überprüfen und wenn nötig überarbeiten.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte, Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,

Telefon: 0221/29 21 92 0, Telefax: 0221/29 21 92 25, goerzel@hms-bg.de, www.hms-bg.de

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



(0231) 2265789 (0231) 2265788

☑ info@k6-medien.de





Grafikdesign | Webdesign | Softwarelösungen | Business View | IT-Solution

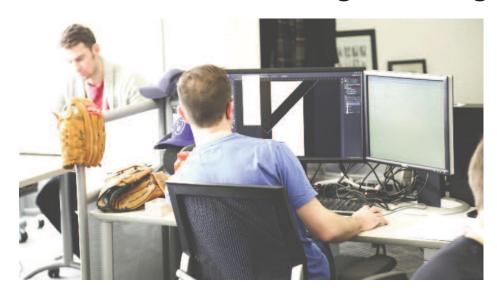
www.k6-madian.d



Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe



Seit über 30 Jahren erfolgreich tätig!



Die Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH ist im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Leitstelle tätig und prüft Anträge zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen.

Unsere Gesellschaft wickelt zirka ein Drittel des gesamten Antragsvolumens ab.

Neutralität und Unabhängigkeit unserer Tätigkeit sowie die branchenübergreifende und bundesweite Zuständigkeit sichern ein umfassendes Know-how nicht nur bei der Antragsbearbeitung, sondern auch bei der Informationsgewährung. Qualifizierte Informationen zum Förderprogramm, Kundenorientierung sowie kurze Bearbeitungszeiten zeichnen unsere Tätigkeit aus.

Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe August-Bier-Str. 18 • 53129 Bonn
Telefon: (02 28) 21 00 33 und 21 00 34, Telefax: (02 28) 21 18 24
E-Mail: info@foerder-bds.de, Internet: www.foerder-bds.de

Gefördert durch:







4. Grenzen der Meinungsfreiheit im Beruf

Auf der Arbeit im Ton vergriffen, online ein Hass-Posting verfasst- das kann Arbeitnehmern schnell zum Verhängnis werden. Zwar ist die Meinungsfreiheit im Artikel 5 des Grundgesetztes festgeschrieben, doch ist dieses Grundrecht nicht grenzenlos.

In vielen Fällen stellt sich dann die Frage: Wann berechtigen beleidigende Äußerungen zur verhaltensbedingten Kündigung des Mitarbeiters?

1. Beleidigen, verleumden, hetzen! Oder doch nur Kritik?

Oft stellt sich schon die Frage, ob Äußerungen von Mitarbeitern überhaupt noch vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst sind. Grundsätzlich sind Mitarbeiter berechtigt auch öffentlich Zustände im Betrieb in sachlicher Form zu kritisieren. Doch Beleidigungen, wie Schmähkritik oder unwahre Behauptungen sind nicht mehr grundrechtlich geschützt, da es sich nicht mehr um sachliche Kritik handelt.

Daher müssen Arbeitgeber diese Äußerungen auch grundsätzlich nicht hinnehmen.

Sobald ein Straftatbestand wie Beleidigung, Verleumdung oder Volksverhetzung erfüllt wird, ist eine ordentliche Kündigung rechtens. Zudem können auch rufschädigende Äußerungen über das Unternehmen oder Vorgesetzte eine Kündigung nach sich ziehen, da der Arbeitnehmer hier arbeitsvertragliche Nebenpflichten verletzt.

Im Einzelfall muss aber immer eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und den Rücksichtsnahmepflichten aus dem Arbeitsvertrag erfolgen.

2. Beleidigungen im Netz

Die vorangegangenen Ausführungen gelten für öffentliche Äußerungen am Arbeitsplatz, aber unter Umständen auch für öffentliche Statements im Netz.

Immer öfter erfolgen Kündigungen aufgrund von fremdenfeindlichen Hass-Postings im Internet. Hier gilt aber der Grundsatz: Privates bleibt Privat.

Bei einem privaten Arbeitgeber ist grundsätzlich nur das Verhalten innerhalb des Betriebs maßgeblich – es sei denn, es hat Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis.

Das außerdienstliche Verhalten von Mitarbeitern muss toleriert werden, solange kein Straftatbestand erfüllt wird.

Beleidigungen von Vorgesetzten die online gepostet werden, berechtigen dahingegen zur ordentlichen Kündigung, auch ohne vorherige Abmahnung!

In besonders ehrverletzenden Fällen kann sogar zur fristlosen Kündigung gegriffen werden.

Das Landesarbeitsgericht Hamm stufte beispielsweise die Äußerungen eines Auszubildenden auf Facebook, sein Chef sei ein "Ausbeuter", als Beleidigung ein und wies seine Kündigungsschutzklage ab.

3. Besondere Anforderungen an Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

Bei einem öffentlichen Arbeitgeber kann auch das Verhalten außerhalb des Betriebs eine Rolle spielen. Der Staat müsse sich gegen diejenigen wehren, die sich mit einem anderen Deutschland identifizierten. So urteilte der Bundesgerichtshof im Falle eines Lehrers der den Rechtsstaat in seinem Blog verunglimpfte.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte, Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,

Telefon: 0221/29 21 92 0, Telefax: 0221/29 21 92 25, goerzel@hms-bg.de, www.hms-bg.de

Ihr Partner für datenschutzkonforme Internetseiten

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen **DSGVO Websitecheck** an unter: www.cokuna.com/dsgvo oder telefonisch unter +49 (0) 800 72 38 318



cokuna communication • Könneritzstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: info@cokuna.com



Hier fängt Ihr Urlaub an!

rleben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere – und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafenbereich, der Strand sowie das ZerRalura/ond/Cmddtiarh/sühltnann bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.



Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:



Alle Objekte unter www.vermietung-norddeich.de

Unser Kontaktdaten

Christian Kuhlmann Norddeicher Straße 142, 26506 Norden Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78 Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: info@vermietung-norddeich.de

Unsere Bürozeiten

Montags bis Freitags 9:30 Uhr – 13:00 Uhr Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar (An- & Abreisen)

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise



Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr



Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen Am Stadtgarten 1 45879 Gelsenkirchen Telefon 0209 176-1701 sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet $\,^{\, 1}$.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte ^{2,3}	104€	119€	114€	129€	144€	159€

 $^{^{1}}$ Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

³ Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung



² Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.



Exklusiv für BDS und BVMU Mitglieder:

Sondertarife für Strom und Erdgas Stichwort: BDS_BVMU Sondertarif

Wer...

Die DeESA GmbH ist ein Zusammenschluss aus regionalen, mittelständischen Energielieferanten, die zusammen mehr als 25.000 Haushalte und Gewerbetreibende in Deutschland mit Strom und Gas versorgen. Ihr Anbieter ist ein mittelständischer, langjährig bestehender Energielieferant aus Ihrer Region, welcher sich vom Mineralölhändler zum Energielieferanten auch für Strom und Gas weiterentwickelt hat.

Was...

Günstige Strom und Erdgastarife mit Preisgarantie, auf Wunsch auch gerne mit Ökozertifikat.

Wie...

Fordern Sie ihr unverbindliches Angebot ganz einfach per Telefon unter der Nummer 0981/9776110, oder per Email <u>BDS_BVMU@deesa.de</u> mit dem Stichwort <u>BDS_BVMU Sondertarif</u> an. Für die Berechnung benötigen wir lediglich Ihren Namen, die Adresse und Ihren letzten Jahresverbrauch.

Stärken Sie den regionalen Energiemarkt und profitieren von den Vorteilen.

VORTEILE

- ✓ Exklusive Tarife mit Preisgarantie
- ✓ Langjährige Erfahrung im Energiesektor
- √ Garantiert durchgängige Belieferung
- ✓ Kostenloser Wechselservice
- ✓ Transparente Tarifgestaltung
- √ Ökozertifizierung möglich

KONTAKT

DeESA GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 1 91522 Ansbach

Telefon: +49 / (0)981 / 977 611 -0

E-Mail: info@deesa.de Internet: www.deesa.de

